

Sportordnung

des Deutschen Verbandes für Modernen Fünfkampf e.V.

§ 1 Zweck der Sportordnung

1. Zweck der Sportordnung ist die Aufstellung von Regeln für die sportliche Arbeit des DVMF im Rahmen seiner Satzung und des aktuellen Reglements der UIPM. Nachfolgend wird ausschließlich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit teilweise nur eine geschlechtsspezifische Form verwendet. Damit soll keine Diskriminierung des jeweils anderen Geschlechts verbunden sein.
2. Die Landesverbände sind gehalten, in der Ausschreibung ihrer Veranstaltungen die Wettkampfteilnehmer auf die Befolgung dieser Regeln zu verpflichten.
3. Der DVMF und die Landesverbände bekennen sich zum Amateurgedanken. Amateur ist, wer den Modernen Fünfkampf nicht als Beruf ausübt und die gültigen Amateurbestimmungen des DVMF bzw. des DOSB einhält. Eine entgeltliche Tätigkeit als Übungsleiter oder nebenberuflicher Trainer beeinträchtigt den Amateurstatus nicht.
4. Änderungen dieser Sportordnung werden vom Sportausschuss erarbeitet und dem Präsidium zum Beschluss vorgelegt. Nach erfolgtem Präsidiumsbeschluss und mit Veröffentlichung auf der Homepage des DVMF wird die geänderte Ordnung in Kraft gesetzt.

Folgende Personen gehören dem Sportausschuss an:

1. Sportdirektor
2. Referent für Leistungssport
3. Aktivensprecherin
4. Aktivensprecher
5. Chef-Bundestrainer
6. Zwei gewählte Vertreter der Landesverbände.

Der Vorsitzende des Sportausschusses ist der Sportdirektor. Alle Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Im Gegensatz zu anderen Gremien haben im Sportausschuss die Aktivensprecherin und der Aktivensprecher je eine Stimme und nicht gemeinsam eine Stimme, um den Aktiven bei den sportlichen Entscheidungen mehr Gewicht zu verleihen.

Zur Beratung können weitere Gäste wie Trainer, Verbandsarzt, Koordinator des DOSB u.a. zu den Sitzungen eingeladen werden.

Der Sportausschuss dient zur Koordination des Sportverkehrs und zur Erarbeitung sportfachlicher Unterlagen und bereitet sportfachliche Entscheidungen der Organe des DVMF vor.

§ 2 Allgemeine Wettkampffregeln und -Verpflichtungen

1. Wettkämpfe im Modernen Fünfkampf werden grundsätzlich nach den jeweils gültigen Regeln der UIPM durchgeführt. Für Jugendliche gelten die Jugendwettkampfbestimmungen des DVMF.

2. Begleitend hierzu gelten die medizinische Ordnung des IOC (Olympic Movement Medical Code), der World Anti-Doping Code (WADA-Code) und der Nationale Anti-Doping Code (NADA-Code) sowie die Anti-Doping Ordnung des DVMF in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Bestimmungen der UIPM bleiben im vollen Umfang bestehen; dies gilt insbesondere für den Sanktionskatalog.
3. Jeder Wettkämpfer ist verpflichtet, den disziplinarischen Einzelbestimmungen der FEI, FIE, ISSF, FINA und IAAF im sportlichen Geiste gerecht zu werden.

§ 3 Wettkampfleitung

1. Wettkämpfe auf Bundesebene werden vom DVMF veranstaltet und von einem Ausrichter (Landesverband, Vereine, Stadt, Kommunale Einrichtungen o.ä.) durchgeführt. Die Ausschreibung erfolgt in Zusammenarbeit und mit schriftlicher Genehmigung des DVMF.
2. Die in der Ausschreibung gegebenen Meldefristen sind einzuhalten. Bei verspäteter Meldung und nicht fristgerechtem Einzahlen des Startgeldes kann der Veranstalter oder der Ausrichter die Meldung ablehnen oder ein doppeltes Meldegeld erheben.
3. Alle internationalen Wettkämpfe auf Landesebene sind dem DVMF über den jeweiligen Landesverband zur Genehmigung vorzulegen. Die Leitung und die Durchführung eines solchen Wettkampfes obliegen dem ausrichtenden Landesverband / Verein.
4. Alle Wettkampfergebnisse sind dem DVMF umgehend und unaufgefordert zuzusenden.

§ 4 Altersklassen und Meisterschaften

1. Im DVMF gelten folgende Altersklassen (weiblich/ männlich) für das jeweils am 1. Januar beginnende Wettkampffahr:
 -
 - U 9: bis unter 9 Jahre am 1.1. des Wettkampfjahres (WKJ)
 - U11: vollendet 8 bis unter 11 Jahre am 1.1. des WKJ
 - U13: vollendet 10 bis unter 13 Jahre am 1.1. des WKJ
 - U15: vollendet 12 bis unter 15 Jahre am 1.1. des WKJ
 - U17: vollendet 14 bis unter 17 Jahre am 1.1. des WKJ
 - U19: vollendet 16 bis unter 19 Jahre am 1.1. des WKJ
 - Junioren/-innen: vollendet 19 bis unter 21 Jahre am 1.1. des WKJ
 - Frauen/ Männer: vollendet 21 am 1.1. des WKJ
 - Masters Frauen: vollendet 34 am 1.1. des WKJ
 - Masters Männer: vollendet 39 am 1.1. des WKJ

* Anmerkung: Hinführende Wettkämpfe (Bestenermittlungen) liegen in der Verantwortung der Landesverbände.

2. Deutsche Meisterschaften – ggf. mit internationaler Beteiligung – aller Altersklassen werden nach Möglichkeit einmal jährlich ausgetragen.

- 2.1 Die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften kann beschränkt werden. Entsprechende Qualifikations- und Zulassungsbestimmungen müssen den Landesverbänden rechtzeitig zur Kenntnis gegeben werden.
- 2.2 Eine Mannschaftswertung bei Deutschen Meisterschaften erfolgt nur, wenn mindestens fünf Mannschaften aus vier verschiedenen Landesverbänden vollständig an den Start gehen. Eine Mannschaft besteht aus drei Wettkämpfern.
3. Deutsche Meisterschaften der Jugend werden nach den Jugendwettkampfbestimmungen durchgeführt.
4. Der Start von Wettkämpfern in der nächsthöheren Altersklasse ist grundsätzlich zulässig, sofern dies nicht durch die Jugendwettkampfbestimmungen ausgeschlossen ist oder der Veranstalter eine Beschränkung ausdrücklich vorschreibt.

§ 5 Wettkampferlaubnis Landesverbände

1. Wettkämpfe im Modernen Fünfkampf sind nur Mitgliedern des DVMF und der UIPM gestattet. Als Ausnahmen sind Wettkämpfe gegen Polizei-, Militär- oder Studentenmannschaften erlaubt. Die Zustimmung des DVMF hierzu ist schriftlich einzuholen.
2. Soweit aus Gründen der Schulung und der Nachwuchsförderung von Landesverbänden Vergleichs- oder Sichtungswettkämpfe lediglich in Einzeldisziplinen durchgeführt werden, besteht gegenüber dem DVMF keine Anzeigepflicht.
3. Starts von Landesverbänden gegen ausländische Mannschaften im In- und Ausland sind dem DVMF rechtzeitig schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Ergebnisse sind dem DVMF umgehend zuzusenden.
4. Starts von Mitgliedern des Bundeskaders auf internationaler Ebene unterliegen der Zustimmung des DVMF.
5. Die von ausrichtenden Landesverbänden anzusetzenden Startgelder für Wettkämpfer bedürfen der Zustimmung des DVMF. Gegebenenfalls müssen reine Startgelder und die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung getrennt werden, so dass auf die Inanspruchnahme der Teilleistung Unterkunft/Verpflegung verzichtet werden kann.

§ 6 Wettkampfberechtigung und Sperren

1. Die Wettkämpfer müssen lizenzierte Athleten eines Landesverbandes im DVMF sein.
2. Einkünfte eines Wettkämpfers in Ausübung seiner Sportart oder als Werbeträger sind nur zulässig, wenn diese gemäß den gültigen Bestimmungen des DOSB und des DVMF vertraglich vereinbart, vereinnahmt und verwaltet werden. Insbesondere dürfen Werbeverträge von Kadermitgliedern nur mit Zustimmung des DVMF abgeschlossen werden. Der Abschluss von Werbeverträgen für Nichtkadermitglieder ist Angelegenheit des jeweiligen Landesverbandes.

3. Jugendliche reiten bei allen Wettbewerben in der durch die Jugendordnung festgelegten Bekleidung (Reitjackett; schwarzer oder dunkelblauer Strickpullover oder Strickjacke mit V-Ausschnitt (kein Sweatshirt)).
Bei nationalen Wettkämpfen ab dem Juniorenalter ist ein Reitjackett, die Uniform oder offizielle Vereinsjacke oder die aus dem Jugendbereich übernommene Reitbekleidung zu tragen.
Bei internationalen Deutschen Meisterschaften ist ein Reitjackett, die Uniform oder offizielle Trainingsjacke des Landesverbandes oder die aus dem Jugendbereich übernommene Reitbekleidung zu tragen.
Jegliche Werbung auf der Reitkleidung muss grundsätzlich durch den DVMF genehmigt werden.
4. Zur Teilnahme an Wettkämpfen im Modernen Fünfkampf sind nur Athleten berechtigt, die im Besitz eines ordnungsgemäß geführten Sportpasses des DVMF sind. Der Wettkämpfer muss vor Beginn des Wettkampfes den Sportpass der Wettkampfleitung unaufgefordert vorlegen. Nach Beendigung der Veranstaltung hat er diesen Sportpass wieder abzuholen. Bei Nichtvorliegen des Sportpasses sowie bei Nichtvorliegen der Lizenzmarke des laufenden Jahres wird eine Strafe von 20,- Euro erhoben. Beim Fehlen eines sportärztlichen Attestes bei Sportlern unter 18 Jahren dürfen diese grundsätzlich nicht starten.
5. Ein Wettkämpfer darf innerhalb eines angebrochenen Wettkampffjahres nur für einen einzigen Landesverband starten. Für einen Wechsel gelten die Bestimmungen des § 9 dieser Sportordnung.
6. Wettkämpfern kann wegen sportwidrigen Verhaltens die Wettkampferlaubnis ganz oder zeitweise vom Vorstand des DVMF auf Empfehlung des Sportausschusses entzogen werden.
7. Bei Sperren, die durch einen Landesverband ausgesprochen werden, entscheidet im Fall von Streitigkeiten in erster Instanz das Schiedsgericht des betreffenden Landesverbandes und in zweiter Instanz das des DVMF. Bei Streitigkeiten über Sperren, die durch den Vorstand des DVMF ausgesprochen worden sind, entscheidet in der Berufung das Schiedsgericht des DVMF.

§ 7 Wettkampferlaubnis für Ausländer

Eine Wettkampferlaubnis für Ausländer kann für nicht international angesetzte Veranstaltungen im Bereich des DVMF nur mit Zustimmung des nationalen Fachverbandes des Antragstellers bzw. unter Beachtung der UIPM-Bestimmungen erteilt werden.

§ 8 Sportpässe

1. Bei Neuanschaffung eines Athleten ist durch den Landesverband ein Sportpass des DVMF auszustellen. Ein Duplikat der Seite 1 ist vollständig ausgefüllt und mit Lichtbild versehen der Geschäftsstelle des DVMF einzusenden.
2. Alle Eintragungen im Sportpass dürfen nur von den jeweils zuständigen Stellen vorgenommen werden.

3. Insbesondere dürfen Wettkampfteilnahme, Punktwertung sowie Platzierungen nur von der Wettkampfleitung bzw. dem Ausrichter im Sportpass vermerkt werden.
4. Für die Gültigkeit des Sportpasses sind folgende Eintragungen erforderlich:

- 4.1 Name des Landesverbandes
- 4.2 Vor- und Zuname des Athleten
- 4.3 Geburtstag und Geburtsort
- 4.4 Anschrift
- 4.5 Lichtbild mit eigenhändiger Unterschrift sowie Stempel des Landesverbandes (alternativ Vorlage eines Ausweisdokumentes mit Lichtbild)
- 4.6 Eintrittsdatum als Mitglied
- 4.7 Bestätigung über Ort und Datum der Ausstellung durch den Landesverband
- 4.8 Ordnungsgemäße Eintragung bei Landesverbandswechsel
- 4.9 Eintragung von Sperren durch den Landesverband bzw. den DVMF
- 4.10 Bestätigung der Wettkampfreife
- 4.11 Sporttauglichkeit, ggf. als beigefügtes Dokument

Weiterhin muss der Sportpass eine gültige Lizenzmarke für das jeweilige Wettkampfsjahr aufweisen. Die Lizenzmarken können über den Landesverband bei der DVMF-Geschäftsstelle erworben werden. Die Kosten betragen 8 € für Jugendliche (einschließlich des Jahres, in dem der Athlet 18 Jahre alt wird) und 9 € für Erwachsene.

5. Zur äußeren Kennzeichnung des Sportpasses werden auf der Rückseite des Umschlages der Name des Passinhabers und des Landesverbandes (LV) eingetragen. Hier werden auch Änderungen der persönlichen Anschrift bzw. des Landesverbandes vermerkt.

§ 9 Wechsel des Landesverbandes (LV)

Jeder Athlet hat grundsätzlich das Recht, unter Einhaltung der Wechselbestimmungen die Zugehörigkeit zu einem Landesverband des DVMF frei zu wählen. Der Wechsel des LV erfolgt durch Freigabe seitens des bisherigen LV und die Aufnahme des Athleten in den neuen LV.

Der (schriftliche) Antrag des Athleten an den bisherigen LV ist über den Verein mit dessen Stellungnahme zum Jahreswechsel mit Frist bis spätestens zum 31. Oktober zu stellen.

- I. Die Freigabe erfolgt - nach Abstimmung mit dem neuen LV - in folgenden Fällen:
 - 1) Auflösung des bisherigen LV oder Einstellung seines Wettkampfbetriebes
 - 2) Im Zusammenhang mit einem Arbeitsplatzwechsel notwendiger Wechsel des ständigen Wohnsitzes
 - 3) Im Zusammenhang mit einem Ausbildungsplatz notwendiger Wechsel des ständigen Wohnsitzes
 - 4) Im Zusammenhang mit einem Studienplatz notwendiger Wechsel des ständigen Wohnsitzes

- 5) Wechsel des LV wegen persönlicher (gegenüber dem LV überwiegender) Gründe unter Berücksichtigung
- a) der Leistung des Athleten in Training und Wettkampf
 - b) der bisherigen vom LV erbrachten personellen und finanziellen Leistungen für den Athleten
 - c) der relevanten nicht nur in der Person des Athleten begründeten Umstände, die einen Wechsel des LV opportun, in besonderen Fällen zwingend erscheinen lassen.

Die Freigabe kann zeitlich ausgesetzt werden, wenn ein Verfahren wegen Verstoßes gegen die Verbandsordnung läuft oder seine Ahndung noch nicht abgeschlossen ist. Desgleichen kann eine Freigabe ausgesetzt werden, wenn nachweislich finanzielle oder materielle Verpflichtungen (Ausrüstungen, Verträge, Beitragszahlung etc.) noch nicht reguliert sind.

Der formelle (wirksame) Wechsel des Athleten aus dem bisherigen in den neuen LV erfolgt nach Abstimmung der beteiligten LV durch zwei Eintragungen in den Sportpass.

Beim Wechsel geförderter Bundeskaderathleten (OK, PK sowie NK1) sind Ablösesummen zu zahlen.

OK- und PK-Kader	pauschal/ einmalig:	Euro 1.000,- ggfs. zzgl.
NK1-Kader	pauschal/ einmalig:	Euro 500,- MwSt.

Eine gütliche Einigung ohne Zahlung einer Ablösesumme zwischen dem abgebenden und dem aufnehmenden Landesverband ist möglich.

- II. Die Aufnahme in den übernehmenden LV erfolgt nach den Regeln der Neuaufnahme.
- III. Gegen die ablehnende (schriftliche) Entscheidung des LV ist die Anrufung des geschäftsführenden Vorstandes des DVMF, ergänzt durch den Sportdirektor innerhalb Monatsfrist nach Zustellung zulässig. Dieser entscheidet (ggfs. schriftlich) innerhalb von zwei Monaten nach Anhörung der Beteiligten endgültig (unter Ausschluss des Rechtsweges).

§ 10 Wettkampfkalender

- 1. Die vorläufige Wettkampfplanung für das folgende Wettkampfsjahr ist von den Landesverbänden bis spätestens 1. Dezember des auslaufenden Jahres bei der Geschäftsstelle des DVMF schriftlich zur Genehmigung einzureichen. Der DVMF veröffentlicht spätestens bis zum 15. Dezember seinen vorläufigen Lehrgangs- und Wettkampfkalender für das folgende Jahr.
- 2. Bei Überschneidung von geplanten Wettkampfterminen mit dem nationalen oder dem internationalen Terminkalender wird die Geschäftsstelle des DVMF die betreffenden Landesverbände davon in Kenntnis setzen.

3. Änderung von Wettkampfterminen sind dem DVMF unverzüglich mitzuteilen.
4. Außerplanmäßige Wettkämpfe der Landesverbände sind dem DVMF spätestens zwei Wochen vor Austragung schriftlich anzuzeigen.
5. Für die Ermittlung der Stimmberechtigung bei Verbandstag oder Verbandsrat des DVMF gemäß Satzung dürfen nur Wettkämpfe und Athleten herangezogen werden, bei denen die Bestimmungen der Sportordnung eingehalten worden sind. Athletinnen und Athleten können nur berücksichtigt werden, wenn sie im Wettkampfsjahr einen altersgerechten Wettkampf qualifiziert abgeschlossen haben.

Aktualisiert am 06.04.2019